



Amt für Volksschule

Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Löhne der Volksschul-Lehrpersonen 2022

An der Sitzung vom 7. Dezember 2021 hat die Regierung die Lohnansätze 2022 für die Volksschul-Lehrpersonen beschlossen. Die Lohn Tabellen bleiben im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 unverändert.

Für ausserordentliche Leistungsprämien der Volksschul-Lehrpersonen sind 0,2 % (wie bisher) der Lohnsumme 2021 bereitzustellen.

Die Lohn Tabellen finden Sie unter www.sg.ch (Bildung & Sport > Volksschule > Rahmenbedingungen > Anstellung Lehrpersonen > Lohn).

Seit Einführung des neuen Berufsauftrages per 1. August 2015 gilt bezüglich Beförderung bei Lehrpersonen Folgendes:

Die Lehrperson wird auf Beginn des nächsten Kalenderjahres in die nächste Lohnklasse befördert, wenn sie gute Leistungen erbringt und wenn ihr für das laufende Jahr ein ganzes Arbeitsjahr (mindestens 700 Stunden) angerechnet werden kann. Bei anderer hauptberuflicher Tätigkeit bzw. Familienbetreuung ab 6 Monaten ist pro Kalenderjahr ein halbes Arbeitsjahr anrechenbar. Der Schulrat regelt das Verfahren für die Beurteilung der Leistungen (Art. 3 des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen; sGS 213.51; abgekürzt LLG in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen; sGS 213.14; abgekürzt VPVL). Der Schulträger hat in geeigneter Form jährlich darüber zu befinden, ob eine Lehrperson gute Leistungen im Sinn von Art. 3 LLG und Art. 27 VPVL erbringt, und damit auch, ob sie befördert wird oder nicht. Bei einer positiven Leistungsbeurteilung und bei Anrechnung der notwendigen jährlichen Arbeitszeit wird der Lohnklassenanstieg gewährt.

Für das Vorgehen bei einer allfälligen negativen Leistungsbeurteilung seitens des Schulträgers wird auf die Handreichung zum lokalen Qualitätskonzept (ab Seite 15) verwiesen, welche unter folgendem Link abrufbar ist: www.sg.ch (Bildung & Sport > Volksschule > Rahmenbedingungen > Aufsicht und Schulqualität > lokales Qualitätskonzept > Handreichung)

Lehrpersonen (Kindergarten und Primarschule), welche von der Erhöhung der Einstiegsgehälter in die Lohnklasse 3 profitieren, wechseln erst dann in die Lohnklasse 4, wenn sie die dafür nötigen anrechenbaren Arbeitsjahre nach Art. 26 VPVL erfüllen.

Auskünfte erteilen:

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Irene Schmid (irene.schmid@sg.ch) / Tel. 058 229 32 24) und Tatjana Romanelli (tatjana.romanelli2@sg.ch) / Tel. 058 229 62 02).

Per Mail an:

- alle Schulpräsidien
- alle Schulverwaltungen